

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 10. Februar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2015) und **Antwort**

Zukunft des Atelierhauses Klosterstraße 44

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie bewertet der Senat den kultur- und stadtentwicklungspolitischen Stellenwert der heutigen Nutzung des Atelierhauses Klosterstr. 44?

Antwort zu 1: Die im Gebäude Klosterstraße 44 vorhandene Nutzung hat eine hohe kulturpolitische Priorität.

Frage 2: Hat der Senat ein Interesse an der langfristigen Sicherung der heutigen Form der Nutzung und wenn ja, welche Möglichkeiten bestehen hierzu aus seiner Sicht?

Frage 3: Welchen Einfluss kann der im Verfahren befindliche Bebauungsplan für den Molkenmarkt und Umgebung auf eine mögliche Sicherung des Standorts nehmen und besteht insbesondere die Möglichkeit einer planerischen Festschreibung des Objekts als Kulturstandort, ohne dass dadurch Herabzonungsprobleme entstehen?

Antwort zu 2 und 3: Dem Senat ist es wichtig, die vorhandene Nutzung langfristig zu sichern.

Die Nutzung durch das Atelierhaus steht nicht im direkten Widerspruch zu den beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplans 1-14 Molkenmarkt/Klosterviertel. Eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet – wie es an diesem Standort vorgesehen ist – ermöglicht grundsätzlich auch kulturelle Nutzungen (von § 4 Abs. 2 Nr. 3 Baunutzungsverordnung). Das Gebäude besitzt zudem Bestandsschutz.

Im Hinblick auf die langfristige Entwicklung des Bereichs Molkenmarkt/Klosterviertel besteht das Ziel, diese kulturelle Nutzung im Rahmen der Vergabe der im Plangebiet vorhandenen landeseigenen Grundstücke (Konzeptverfahren) an einem anderen Standort im Gebiet zu berücksichtigen oder über die freiwillige Bodenordnung in Gänze zu sichern. Standorte sowohl an der Grunerstraße als auch am Molkenmarkt erscheinen hierzu grundsätzlich geeignet

Frage 4: Wie bewertet der Senat die Forderung der Träger des Atelierhauses nach einer Bürgschaft des Landes zur Sicherung eines möglichen Grundstückserwerbs?

Antwort zu 4: Die Voraussetzung für die Gewährung von Bürgschaften ist einzelfallbezogen zu prüfen.

Berlin, den 25. Februar 2015

In Vertretung

R. L ü s c h e r

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Mrz. 2015)